

Erkrankung, Quarantäne und Bauverträge

Bei Fragen zu Behinderungen und deren Auswirkungen greifen § 6 VOB/B sowie § 642 BGB. Dabei wird zwischen der Zuordnung der Behinderung unterschieden – liegt sie im Risikobereich des Auftraggebers (AG) oder Auftragnehmers (AN)?

Bestehende Bauverträge

1 Terminabsage durch den Auftraggeber

Sagt Ihr Auftraggeber (oder Architekt, Ingenieurbüro) fixe Termine (Baubesprechungen etc.) wegen potenzieller Ansteckungsgefahr ab, ist es das **Risiko des AG**. Zeigen Sie die Behinderung an und behalten Sie sich vorsorglich Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüche vor.

2 Erkrankter Mitarbeiter

Kranke Mitarbeiter (bspw. Corona) oder Mitarbeiter mit Krankheitsverdacht (zu Hause) liegen im **Risikobereich des AN**. Die Erkrankung wird mit einer „normalen“ Grippe/Erkältung gleichgesetzt – ohne Folge einer Behinderung nach § 6 VOB/B mit Bauzeitverlängerung. Sie müssen prüfen, ob Sie gegenüber den restlichen Mitarbeitern Mehrarbeit zur Kompensation anordnen.

3 Behördliche Quarantäne mehrerer Mitarbeiter

Das **Risiko liegt auf Ihrer AN-Seite**. Weil die Rechtsprechung noch lückenhaft ist: Zeigen Sie vorsorglich die Behinderung gegenüber dem AG an, weil man ev. auch von höherer Gewalt ausgehen kann (oder anderen für den AN unabwendbare Umstände). Heben Sie zum Beweis die behördliche Anordnung auf.

4 Quarantäne der gesamten Belegschaft

Hier gelten **höhere Gewalt** bzw. andere für Sie **unabwendbare Umstände**. Auch hier fehlt aber eine sichere Rechtsprechung. Heben Sie die behördlichen Anordnungen auf, zeigen Sie eine Behinderung durch

höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände an und weisen Sie auf die Verlängerung der Ausführungsfristen hin.

5 Baustelle (nicht Betrieb) im Quarantäne-Gebiet

Das liegt im Risikobereich des AG. Die Folge: Verlängerung der Ausführungsfristen. Zeigen Sie schriftlich die Behinderung an und behalten Sie sich den Anspruch von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vor.

Neue Bauverträge

Corona und die Ansteckungsgefahr sind allgemein bekannt. Bei **neuen** Verträgen sollten Sie einen möglichst großen Zeitpuffer zur Abfederung von Erkrankungen etc. einplanen. Vertragliche Regelungen zur Verlängerung der Ausführungsfristen sind denkbar.

Behinderungsanzeige

Sind Sie unsicher, ob Sie mit einer Behinderung mit Verlängerung der Ausführungsfristen zu tun haben, zeigen Sie **vorsorglich** (immer schriftlich) die Behinderung an und behalten Sie sich vorsorglich Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüche vor. Es kann später noch geprüft werden, ob höhere Gewalt/ein unabwendbares Ereignis vorlag oder nicht. Heben Sie Krankschreibungen und behördliche Quarantäneanordnungen auf.

Passen Sie das **Muster** den Einzelfall an. Der Muster-Bescheid zur Anordnung häuslicher Quarantäne des Robert-Koch-Instituts.